

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 07.08.2017	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2017/0252 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Erste Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2017
hier: Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Vorlage vom: 07.08.2017

Beschlussvorschlag:

Die städtischen Gremien nehmen die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums vom 18. Juli 2017 zur Kenntnis.

Anlagen: HH-Genehmigung vom 18. Juli 2017

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 7. August 2017

Mit Verfügung vom 18. Juli 2017 hat das Regierungspräsidium Darmstadt als Aufsichtsbehörde den 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2017 genehmigt.

Die Genehmigung wurde zwar ohne Auflagen erteilt, allerdings erwartet die Aufsichtsbehörde im avisierten zweiten Nachtrag 2017, dass der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses dargestellt und damit die Vorgaben des Schutzschirmvertrages eingehalten werden.

Nachhaltig wirkende Konsolidierungspotentiale, die im Konsolidierungsvertrag festgeschrieben und beschlossen sind, seien erkennbar nicht ausgeschöpft worden.

Vor dem Hintergrund, dass für den zweiten Nachtrag eine Investitionspriorisierung angekündigt ist, verzichtet die Aufsichtsbehörde auf eine Teilversagung der Kreditgenehmigung. Durch die vorbehaltene Einzelgenehmigung wird allerdings sichergestellt, dass die bestehende Kreditermächtigung nur eingeschränkt in Anspruch genommen wird. Die aktuelle Haushaltsentwicklung ist bei einem Antrag auf Kreditgenehmigung mittels Schutzschirm-Bericht darzulegen. Erwartet wird außerdem ein spürbar reduziertes Investitionsprogramm.

Die gemäß § 28 GemHVO vorgeschriebenen Berichte zur Haushaltsentwicklung (Finanzcontrolling-Bericht) sind der Aufsichtsbehörde bis auf Weiteres vorzulegen.

Gemäß § 50 Abs. 3 HGO ist der Erlass vollständig bekannt zu geben.

Darmstadt, 7. August 2017

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer